

# Öffentliche Bekanntmachung

## Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Ellwangen in dem Bereich Ellwangen „Neunheim IX“

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 24.01.2022, Az.: RPS21-2511-3 / 35 die vom gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen am 13.12.2021 beschlossenen 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Maßgebend ist der Plan gefertigt vom Amt für Stadtentwicklung der Stadt Ellwangen/Jagst vom 28.01.2021 / 28.05.2021. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden beim Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung Ellwangen, Spitalstraße 4, Zimmer 322, einsehen und Auskunft über deren Inhalt erhalten.

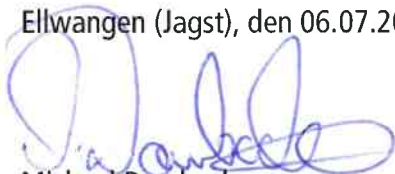
Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden danach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlich Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Ellwangen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ellwangen (Jagst), den 06.07.2022



Michael Dambacher  
Oberbürgermeister